

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im weisungsfreien Bereich
(Verwaltungskostensatzung)
vom 28. November 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S.345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechtes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S.426) in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S 545) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechtes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S.426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pockau am 28. November 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Im Rahmen der Wahrnehmung von weisungsfreien Aufgaben erhebt die Gemeinde Pockau für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

(2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Gemeinde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

§ 2

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kommunalen Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 2.50 bis 25000 € erhoben.

§ 3

Die Satzung findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Satzungen entsprechende Anwendung, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 08. März 1991 außer Kraft.

Pockau am 28. November 2001

Dr. Nowack
Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ)
Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im weisungsfreien Bereich
(Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr / % des Gegenstandswertes
1. Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche		
1.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind für jeden Fall	2,50 - 50,00 €
1.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	10,00 - 250,00 €
1.3.	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 - 250,00 €
2. Genehmigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen		
2.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Tätigkeit)	2,50 - 500,00 €
3. Fristverlängerung		
3.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	10 vom Hundert bis 25 vom Hundert der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50 €
3.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,50 - 25,00 €
4. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2		
		2,50 - 250,00 €
5. Amtliche Beglaubigungen, Bestätigungen		
5.1.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegel	2,50 - 50,00 €
5.2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen (je angefangene Seite)	2,50 €

6.	Erteilung einer Bescheinigung	
6.1.	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/ z.B. Bürger der Gemeinde zu sein),	2,50 - 50,00 €
7.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aus- händigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500,00 €Wert	2 % des Wertes, mind. 2,50 €
7.2.	bei Sachen über 500,00 €Wert	2 % von 500,00 €u. 1 % vom Mehrwert
7.3.	bei Tieren -	2 % vom Wert, mindestens die Unterbringungskosten
8.	Schreibauslagen	
8.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
8.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 €
8.1.2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeit- aufwand berechnet, die zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	6,50 €
8.1.3.	Anfertigung einer besonders zeitaufwendigen oder kostspieligen Abschrift	Gebühr nach Nummer 8.1. kann bis auf das 5fache erhöht werden
8.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Niederschriften von öffentlichen Ver- handlungen, amtlichen Büchern, Re- gistern usw.	
8.2.1.	Bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
8.2.2.	Bei größeren Formaten für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,00 €

9.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsanlässen	
9.1.	Mahnungen gem. § 13 SächsVwVG	2,50 - 25,00 €
9.2.	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühren gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3.	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsge- bühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4.	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Dul- dung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 - 50,00 €
9.5.	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	2,50 €- 1.000,00 €
9.6.	Anwendung der Zwangsmittel Er- satzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 €- 1.000,00 €
9.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1	bei Geldansprüchen	50 vom Hundert der Gebühr nach Tarifstelle 9.2; mindestens 10 €
9.7.2.	sonstige	5,00 - 200,00 €
10.	Sonstige Auslagen	
10.1.	Abgabe von Druckstücken u. Kopien (Ortssatzungen, Abgaben- und Ge- bührensatzungen, Pläne, Karten, Tarife, Straßen- u. Stimmbezirks- verzeichnisse u. dgl.)- je Seite	
10.1.1.	bei Format bis DIN A 4	
	einseitig	0,10 €
	zweiseitig	0,20 €
10.1.2.	bei Format bis DIN A 3	
	einseitig	0,30 €
	zweiseitig	0,40 €
10.5.	Erteilung einer Zweitschrift	10 vom Hundert bis 50 vom Hundert der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50 € ist die Erteilung der Erstschrift gebüh- renfrei, beträgt die Gebühr 1,00 €je angefangene Seite, mindestens 2,50 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.